

SATZUNG

der

EIFELVEREIN-ORTSGRUPPE MÜLLENBORN

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„EIFELVEREIN-ORTSGRUPPE MÜLLENBORN“

mit Sitz in Müllenborn.

Die Ortsgruppe, gegründet 1908, ist eine Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

§ 2

Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst Müllenborn und seine Umgebung.

§ 3

Vereinszweck

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- **Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde**
Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, kulturhistorische Exkursionen, Besichtigungen und uneigennützigem Einsatz zur Restaurierung und Renovierung denkmalgeschützter Kulturgüter. Die Ortsgruppe unterhält ein eigenes Wanderwegenetz.
- **Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege**
Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Eifellandschaft durch Maßnahmen wie Säubern von Wanderwegen, Baumpflanzaktionen, Einsammeln von Müll etc.
- **Förderung der Jugend- und Familienarbeit**
Die Ortsgruppe betreibt eine zeitgemäße Jugend- und Familienarbeit, insbesondere in der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Begegnungen, Gruppenarbeit und dergleichen mehr.

- **Beziehungen zum Hauptverein und zu anderen Ortsgruppen**

Die Ortsgruppe Müllenborn pflegt die Beziehungen zum Hauptverein und zu anderen Ortsgruppen und ist gehalten, deren Veranstaltungen zu besuchen. Andere Ortsgruppen werden zu eigenen Veranstaltungen eingeladen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift „DIE EIFEL“)
- b) Familienmitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein)
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahren)
- d) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- e) Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 01. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. März an die Ortsgruppe zu entrichten.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 15. März durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederliste aufgeführten Mitglieder. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Abschluss der Wahlhandlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- die Wahl von Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein stimmberechtigter Anwesender widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.

Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Ist während einer Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt worden, so übernimmt dieser nach Abschluss der gesamten Wahlhandlung die Leitung der Versammlung.

Für die Dauer der Wahl des Vorstandes wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gewählt. Diese wählen unter sich den Sprecher aus.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse oder andere Organe bilden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien
- Beisitzern nach Bedarf

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemäß § 26 (2) BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt. Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzendem und Kassenwart.

Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus eine Stimme) der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Dienstnadeln
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

§ 10

Prüfung der Protokolle

Protokolle der Vorstandssitzungen sind auf der darauf folgenden Sitzung des Vorstandes von diesem auf die Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung des Protokolls der Mitgliederversammlung hat die darauf folgende Vorstandssitzung vorzunehmen.

§ 11

Vereinslokal

Die Ortsgruppe hat kein Vereinslokal. Sie ist gehalten ihre Veranstaltungen und Versammlungen im Turnus bei den Gastwirten abzuhalten, die Mitglieder der Ortsgruppe Müllenborn sind.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe sind noch offenstehende Beitragsforderungen des Eifelvereins (Hauptverein) aus dem vorhandenen Vermögen zu begleichen. Das darüber hinaus noch bestehende Vermögen ist der Stadt Gerolstein zu übergeben. Die Stadt darf dieses Vermögen nur zu begünstigten Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung des Eifelvereins gemäß § 3 dieser Satzung auf dem Ortsgebiet Müllenborn verwenden.

Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde vom Eifelverein e.V. (Hauptverein) mit Schreiben vom 12.03.2010 genehmigt und in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2010 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft.

Müllenborn, den 21.03.2010.

gez.: Johann Peter Sons
(Vorsitzender)